

Zusammenstellung der Gebühren im Zivilstandswesen für die schweizerischen Vertretungen (den kantonalen Aufsichtsbehörden und den Zivilstandsämtern zur Orientierung zugestellt)

Hinweis: Die in dieser Tabelle aufgeführten Gebühren können ermässigt oder erlassen werden, insbesondere wenn die gebührenpflichtige Person minderbemittelt ist (Art. 13 ZStGV). Diese Fälle sollten aber eine Ausnahme bleiben und sind zu begründen (siehe Fragenkatalog Ziff. 24).

1. Beschaffung schweizerischer Zivilstandsurkunden					
	<i>Vertretung</i> (ZStGV, Anhang 3)	<i>EAZW</i> (ZStGV, Anhang 4)	<i>Kanton</i> (ZStGV, Anhang 2)	<i>Zivilstandsamt</i> (ZStGV, Anhang 1)	<i>Empfohlener Kostenvorschuss</i>
1 Geburtsschein, Todesschein, Eheschein oder Anerkennungsschein bzw. 1 Personenstandsausweis + Porto/dipl. Kurier*	Fr. 5.--*	Fr. 25.-- (Ziff. 1.1) Fr. 2.50*		Fr. 25.-- (Ziff. 1.1-1.5) Fr. 2.50*	
Total	Fr. 5.--	Fr. 27.50		Fr. 27.50	Fr. 60.--
1 Familienschein: z.B. mit 2 Personen (Mutter ledig / Kind) z.B. mit 3 Personen (Vater, Mutter, Kind) + Porto/dipl. Kurier*	Fr. 5.--*	Fr. 25.-- idem (Ziff. 1.1) Fr. 2.50*		Fr. 30.-- Fr. 35.-- (Ziff. 1.6.1-1.6.2) Fr. 2.50*	
Total	Fr. 5.--	Fr. 27.50		Fr. 32.50 bzw. 37.50	Fr. 65.-- bzw. Fr. 70.--
1 dringende Bürgerrechtsbestätigung				Fr. 30.-- (Ziff. 2.1)	
Total				Fr. 30.--	Fr. 30.--
1 Familienbüchlein + Porto/dipl. Kurier*	Fr. 5.--*	F. 25.-- (Ziff. 1.1) Fr. 2.50*		Fr. 30.-- (Ziff. 5.1) Fr. 2.50*	
Total	Fr. 5.--	Fr. 27.50		Fr. 32.50	Fr. 65.--
- Überprüfung und allfällige Nachführung eines Familienbüchleins, sofern sie unabhängig von der entsprechenden Registereintragung geschehen** + Porto/dipl. Kurier*	Fr. 5.--*	F. 15.-- (Ziff. 3.4) Fr. 2.50*		Fr. 25.-- (Ziff. 5.2) Fr. 2.50*	
Total	Fr. 5.--	Fr. 17.50		Fr. 27.50	Fr. 50.--
* Dieser Vorschuss gilt für den Normalfall. Vorbehalten bleibt die Verrechnung der tatsächlichen Auslagen (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Telefon ins Ausland, Express-Porto usw.).					
** Die Überprüfung und allfällige Nachführung des Familienbüchleins im Zusammenhang mit der entsprechenden Registereintragung ist kostenlos.					

2. In der Schweiz vorgesehene Eheschliessung

2.1. Schweizerische Brautleute / Schweizerisch/ausländisches Brautpaar / Ausländische Brautleute, Braut oder Bräutigam in der Schweiz wohnhaft ("Normalfall")

	Vertretung (ZStGV Anhang 3)	EAZW (ZStGV Anhang 4)	Kanton (ZStGV Anhang 2)	Zivilstandsamt (ZStGV Anhang 1)	Buchhalterische Behandlung
Vorbereitung der Eheschliessung <i>Grundgebühren:</i> - Entgegennahme des Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung, der Erklärungen usw. - Ausstellung einer einzelnen Bescheinigung (z.B. Immatrikulationsbescheinigung) - Ausstellung von mehreren Bescheinigungen (z.B. Übersetzung und Beglaubigung ausländischer Urkunden) + dipl. Kurier**	Fr. 50.--* (Ziff. 4.1) Fr. 30.-- (GVO, Art. 15 b Ziff.1) Fr. 60.-- pro ½ Stunde (GVO, Art. 16) Fr. 5.--**				Direktes Inkasso bei den Brautleuten, sobald diese bei der Vertretung vorsprechen.
- Prüfung der Zulässigkeit der Durchführung des Vorbereitungsverfahrens in ausschliesslich schriftlicher Form - Durchführung des Vorbereitungsverfahrens in ausschliesslich schriftlicher Form - Übermittlung der Bewilligung zur Eheschliessung		Fr. 15.- (Ziff. 3.3.)		Fr. 20.-- (Ziff. 11.3) Fr. 60.-- (Ziff. 11.4)	1. Wohnt ein Brautteil in der Schweiz, kassiert das zuständige Zivilstandsamt diese Gebühren direkt ein. 2. Wohnen die Brautleute im Ausland, muss die Vertretung einen entsprechenden Kostenvorschuss von mindestens Fr. 150.- verlangen. Der definitive Betrag wird nach Abschluss des Verfahrens bekanntgegeben.
Zusatzgebühren: - Beschaffung fehlender Zivilstandsurkunden (z.B. Personenstandsausweis)*** - Prüfung ausländischer Urkunden, die mit wesentlich grösserem Arbeitsaufwand verbunden ist als die entsprechende Prüfung von schweizerischen Urkunden				Fr. 25.--*** (Ziff. 21.1) + Porto: Fr. 2.50*** Fr. 25.--*** (Ziff. 1.1-1.6) + Porto : Fr. 2.50*** Fr. 30.-- - 150.-- **** (Ziff. 15)	
Trauung: In der Schweiz erhobene Gebühren: Die Kosten für eine gewöhnliche Eheschliessung betragen rund 100 Franken (Trauung Fr. 50.-- [Ziff. 12] + Familienbüchlein Fr. 30.-- [Ziff. 5.1]). Wenn wenigstens ein Brautteil im betroffenen Zivilstandskreis wohnt und der Kanton es so geregelt hat, ist die Eheschliessung unentgeltlich (Art. 3 Abs. 2 ZStGV).					

* In dieser Gebühr sind die Beglaubigung der Unterschriften und die Entgegennahme einer ev. Namensklärung oder einer Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht eingeschlossen, sofern dies gleichzeitig mit der Abgabe des Gesuchs um Vorbereitung der Eheschliessung erfolgt.

** Pauschale im Normalfall. Erhebung eines Zuschlags nach tatsächlichen Auslagen (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Telefon ins Ausland, Express-Porto, usw.).

*** Das für die Durchführung des Vorbereitungsverfahrens der Eheschliessung zuständige Zivilstandsamt muss eine fehlende Zivilstandsurkunde beschaffen und erhebt dafür eine Gebühr von Fr. 25.--. Das die Urkunde ausstellende Zivilstandsamt erhebt seinerseits eine Gebühr von Fr. 25.--. Beide haben Anrecht auf die Rückerstattung der Auslagen; im Normalfall beträgt der Vorschuss für das Porto Fr. 2.50. Vorbehalten bleibt die Verrechnung eines Zuschlags nach tatsächlichen Auslagen (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Telefon ins Ausland, Express-Porto usw.). Die Beschaffung eines fehlenden Personenstandsausweises wird somit Fr. 55.-- kosten [2 x (25.-- + 2.50)].

**** In der Regel wird keine Gebühr erhoben, wenn die Urkunden auf den mehrsprachigen Formularen der CIEC (Commission Internationale de l'Etat civil) ausgestellt sind.

2. In der Schweiz vorgesehene Eheschliessung (Fortsetzung)

2.2. Im Ausland wohnhafte, ausländische Brautleute ("Touristenheirat")

	Vertretung (ZStGV Anhang 3)	EAZW (ZStGV Anhang 4)	Kanton (ZStGV Anhang 2)	Zivilstandsamt (ZStGV Anhang 1)	Buchhalterische Behandlung
Vorbereitung der Eheschliessung <i>Grundgebühren:</i> - Entgegennahme des Gesuchs um Vorbereitung der Eheschliessung, der Erklärungen usw. - Ausstellung einer einzelnen Bescheinigung - Ausstellung von mehreren Bescheinigungen (z.B. Übersetzung und Beglaubigung ausländischer Urkunden)	Fr. 50.--* (Ziff. 4.1) Fr. 30.-- (GVO, Art. 15 b Ziff.1) Fr. 60.-- pro ½ Stunde (GVO, Art. 16)				Direktes Inkasso bei den Brautleuten, sobald diese bei der Vertretung vorsprechen.
+ dipl. Kurier**	Fr. 5.--**				
- Prüfung des Gesuchs um Bewilligung der Eheschliessung - Übermittlung des Entscheids der kantonalen Aufsichtsbehörde (Bewilligung)		Fr. 15.-- (Ziff. 3.4)	Fr. 50.-- - 300.--*** (Ziff. 5.1)		Von den Brautleuten ist anlässlich ihrer Vorsprache bei der Vertretung ein Kostenvorschuss von mindestens Fr. 150.-- zu verlangen. Der definitive Betrag wird nach Abschluss des Verfahrens bekanntgegeben.
- Prüfung der Zulässigkeit der Durchführung des Vorbereitungsverfahrens in ausschliesslich schriftlicher Form - Durchführung des Vorbereitungsverfahrens in ausschliesslich schriftlicher Form			Fr. 20.-- (Anh. 1, Ziff 11.3, kraft Verweis von Anh. 2, Ziff. 9; s. Art. 157 Abs. 2 ZStV)	Fr. 60.-- (Ziff. 11.4)	
Zusatzgebühren: - Prüfung des Gesuchs um Bewilligung der Eheschliessung nach dem Heimatrecht eines der Verlobten - Prüfung ausländischer Urkunden, die mit wesentlich grösserem Arbeitsaufwand verbunden ist als die entsprechende Prüfung von schweizerischen Urkunden			Fr. 50.-- - 300.--*** (Ziff. 5.2)	Fr. 30.-- - 150.-- **** (Ziff. 15)	Entsprechender Kostenvorschuss (siehe Fussnoten)

Trauung

In der Schweiz erhobene Gebühren: Die Kosten für eine gewöhnliche Eheschliessung betragen rund 100 Franken (Trauung Fr. 50.-- [Ziff. 12] + Familienbüchlein Fr. 30.-- [Ziff. 5.1]).

* In dieser Gebühr ist die Beglaubigung der Unterschriften eingeschlossen.

** Pauschale im Normalfall. Erhebung eines Zuschlags nach tatsächlichen Auslagen (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Telefon ins Ausland, Express-Porto, usw.).

*** Die Kosten richten sich nach der Komplexität der Angelegenheit. Eine mässige Gebühr wird verlangt bei Staaten, deren Recht den hiesigen Behörden bekannt ist und wo das Zivilstandswesen dem unseren vergleichbare Garantien bietet (Westeuropa, USA, Kanada, Japan usw.).

**** In der Regel wird keine Gebühr erhoben, wenn die Urkunden auf den mehrsprachigen Formularen der CIEC (Commission Internationale de l'Etat civil) ausgestellt sind.

3. Im Ausland vorgesehene Eheschliessung: Gesuch um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses Schweizerische Brautleute / Schweizerisch/ausländisches Brautpaar					
	<i>Vertretung</i> (ZStGV Anhang 3)	<i>EAZW</i> (ZStGV Anhang 4)	<i>Kanton</i> (ZStGV Anhang 2)	<i>Zivilstandsamt</i> (ZStGV Anhang 1)	<i>Buchhaltungsmässige Behandlung</i>
Vorbereitung der Eheschliessung <i>Grundgebühren:</i> - Entgegennahme des Gesuchs um Vorbereitung der Eheschliessung, der Erklärungen usw. - Ausstellung einer einzelnen Bescheinigung (z.B. Immatrikulationsbescheinigung) - Ausstellung von mehreren Bescheinigungen (z.B. Übersetzung und Beglaubigung ausländischer Urkunden) + dipl. Kurier*	Fr. 50.-- (Ziff. 4.2) Fr. 30.-- (GVO Art. 15 b Ziff..1) Fr. 60.-- pro ½ Stunde (GVO Art. 16) Fr. 5.--*				Direktes Inkasso bei den Brautleuten, sobald diese bei der Vertretung vorsprechen.
- Prüfung der Zulässigkeit der Durchführung des Vorbereitungsverfahrens in ausschliesslich schriftlicher Form - Durchführung des Vorbereitungsverfahrens in ausschliesslich schriftlicher Form - Ehefähigkeitszeugnis		Fr. 15.-- (Ziff. 3.2)		Fr. 20.-- (Ziff. 11.3) Fr. 60.-- (Ziff. 11.4) Fr. 50.-- (Ziff. 11.9)	1. Wohnt ein Brautteil in der Schweiz, kassiert das zuständige Zivilstandsamt diese Gebühren direkt ein. 2. Wohnen die Brautleute im Ausland, muss die Vertretung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. Der definitive Betrag wird nach Abschluss des Verfahrens bekanntgegeben.
<i>Zusatzgebühren:</i> - Beschaffung fehlender Zivilstands-urkunden (z.B. Personenstandsausweis)** - Prüfung ausländischer Urkunden, die mit wesentlich grösserem Arbeitsaufwand verbunden ist als die entsprechende Prüfung von schweizerischen Urkunden				Fr. 25.--** (Ziff. 21.1) + Porto: Fr. 2.50** Fr. 25.--** (Ziff. 1.1-1.6) + Porto: Fr. 2.50** Fr. 30.-- - 150.-- *** (Ziff. 15)	
* Pauschale im Normalfall. Erhebung eines Zuschlags nach tatsächlichen Auslagen (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Telefon ins Ausland, Express-Porto, usw.). ** Das für die Durchführung des Vorbereitungsverfahrens der Eheschliessung zuständige Zivilstandsamt muss eine fehlende Zivilstandsurkunde beschaffen und erhebt dafür eine Gebühr von Fr. 25.--. Das die Urkunde ausstellende Zivilstandsamt erhebt seinerseits eine Gebühr von Fr. 25.--. Beide haben Anrecht auf die Rückerstattung der Auslagen; im Normalfall beträgt der Vorschuss für das Porto Fr. 2.50. Vorbehalten bleibt die Verrechnung eines Zuschlags in tatsächlicher Höhe (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Auslandstelefonat, Express-Porto usw.). Die Beschaffung eines fehlenden Personenstandsausweises wird somit Fr. 55.-- kosten [2 x (25.- + 2.50)]. *** In der Regel wird keine Gebühr erhoben, wenn die Urkunden auf den mehrsprachigen Formularen der CIEC (Commission Internationale de l'Etat civil) ausgestellt sind.					

4. Erklärungen betreffend den Familiennamen					
	<i>Vertretung</i> (ZStGV Anhang 3)	<i>EAZW</i> (ZStGV Anhang 4)	<i>Kanton</i> (ZStGV Anhang 2)	<i>Zivilstandsamt</i> (ZStGV Anhang 1)	<i>Einzukassierende</i> <i>Beträge</i>
- Erklärung über die Namensführung nach der Eheschliessung	Fr. 50.--* (Ziff. 3.1)				
+ dipl. Kurier**	Fr. 5.--**				
Total	Fr. 55.--				Fr. 55.--
- Erklärung über die Namensführung nach Auflösung der Ehe	Fr. 50.--*** (Ziff. 3.2)				
+ dipl. Kurier**					
Total	Fr. 55.--				Fr. 55.--
- Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht	Fr. 50.--**** (Ziff. 3.3)				
+ dipl. Kurier**					
Total	Fr. 55.--				Fr. 55.--
<p>* In dieser Gebühr eingeschlossen ist die Beglaubigung der Unterschrift der erklärenden Person. Die Gebühr ist geschuldet, wenn die Erklärung unabhängig vom Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung abgegeben wird (s. Ziff. 4.1. und 4.2. sowie Beispiele 2 und 3 oben). So ist die Gebühr zu verlangen, wenn die Braut oder der Bräutigam ein zweites Mal auf der Vertretung erscheint, um die Namensklärung nachträglich abzugeben, oder wenn eine Namensklärung im Zusammenhang mit der Meldung einer im Ausland geschlossenen Ehe abgegeben wird.</p> <p>** Pauschale im Normalfall. Erhebung eines Zuschlags nach tatsächlichen Auslagen (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Telefon ins Ausland, Express-Porto, usw.).</p> <p>*** In der Gebühr inbegriffen ist die Beglaubigung der Unterschrift der erklärenden Person. Die Gebühr ist beispielsweise zu erheben, wenn eine Frau ihre Scheidung meldet und wieder den vor der Ehe geführten Familiennamen tragen möchte (Art.119 Abs. 1 ZGB).</p> <p>**** Die Gebühr schliesst die Beglaubigung der Unterschrift der erklärenden Person mit ein. Die Gebühr wird erhoben, wenn die Erklärung der Unterstellung des Namens unter ein ausländisches Recht nicht zusammen mit dem Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung (s. Ziff. 4.1. und 4.2. sowie Beispiele 2 und 3 oben) oder mit einer Erklärung bezüglich der Namensführung nach Eheschliessung oder Scheidung abgegeben wird. Folglich ist sie einzukassieren, wenn jemand ein Zivilstandsereignis anzeigt und wünscht, dass das schweizerische Namensrecht angewendet wird (z.B. Meldung der Geburt eines Kindes schweizerischer, im Ausland lebender Eltern die wünschen, dass zur Bestimmung des Familiennamens die schweizerischen anstelle der ausländischen Namensregeln berücksichtigt werden).</p>					